

| |
|----------------------------------------|
| Geschäftsverzeichnisnr. 2648 |
| Urteil Nr. 31/2004 vom 3. März 2004 |

URTEIL

In Sachen: Klage auf teilweise Nichtigerklärung der Artikel 4, 22, 23, 25 und 26 des Dekrets der Flämischen Region vom 19. Juli 2002 « zur Abänderung des Dekrets vom 21. Oktober 1997 über die Naturerhaltung und die natürlichen Lebensräume, des Forstdekrets vom 13. Juni 1990, des Dekrets vom 16. April 1996 über den Landschaftsschutz, des Dekrets vom 21. Dezember 1988 zur Gründung der ' Vlaamse Landmaatschappij ', des Gesetzes vom 22. Juli 1970 über die gesetzliche Flurbereinigung, ergänzt durch das Gesetz vom 11. August 1978 zur Festlegung besonderer Bestimmungen für die Flämische Region, des Dekrets vom 23. Januar 1991 über den Schutz der Umwelt gegen die Verunreinigung durch Düngemittel und des durch den königlichen Erlaß vom 16. März 1968 koordinierten Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei », erhoben von der VoG Hubertusvereniging Vlaanderen und anderen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot und L. Lavrysen, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 28. Februar 2003 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 3. März 2003 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben die VoG Hubertusvereniging Vlaanderen, mit Sitz in 1030 Brüssel, Lambermontlaan 410, die VoG Wildbeheereenheid Vogelsanck, mit Sitz in 3520 Zonhoven, Vrunstraat 2, und P. Crahay, wohnhaft in 3511 Hasselt, Galgenbergstraat 79, Klage auf teilweise Nichtigerklärung der Artikel 4, 22, 23, 25 und 26 des Dekrets der Flämischen Region vom 19. Juli 2002 « zur Abänderung des Dekrets vom 21. Oktober 1997 über die Naturerhaltung und die natürlichen Lebensräume, des Forstdekrets vom 13. Juni 1990, des Dekrets vom 16. April 1996 über den Landschaftsschutz, des Dekrets vom 21. Dezember 1988 zur Gründung der 'Vlaamse Landmaatschappij', des Gesetzes vom 22. Juli 1970 über die gesetzliche Flurbereinigung, ergänzt durch das Gesetz vom 11. August 1978 zur Festlegung besonderer Bestimmungen für die Flämische Region, des Dekrets vom 23. Januar 1991 über den Schutz der Umwelt gegen die Verunreinigung durch Düngemittel und des durch den königlichen Erlaß vom 16. März 1968 koordinierten Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 31. August 2002, zweite Ausgabe).

Schriftsätze wurden eingereicht von

- der Flämischen Regierung,
- der Wallonischen Regierung.

Die klagenden Parteien haben einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Die Wallonische Regierung hat einen Gegenerwidierungsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 7. Januar 2004

- erschienen

. RA J. Bouckaert, ebenfalls *loco* RA F. Vandendriessche, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien,

. RÄin L. Brondeel *loco* RA B. Bronders, in Brügge zugelassen, für die Flämische Regierung,

. RA E. Orban de Xivry, ebenfalls *loco* RA J.-F. Cartuyvels, in Marche-en-Famenne zugelassen, für die Wallonische Regierung,

- haben die referierenden Richter L. Lavrysen und P. Martens Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

In bezug auf das Interesse

A.1. Zur Untermauerung ihres Interesses führen die klagenden Parteien an, die angefochtenen Bestimmungen des Dekrets vom 19. Juli 2002 (nachstehend: Änderungsdekret) hätten negative Folgen für das Jagdrecht.

A.2. Nach Ansicht der Flämischen Regierung werde das Jagdrecht durch die angefochtenen Artikel 4, 22 und 26 nicht « tatsächlich in mehrfacher Hinsicht beeinträchtigt angesichts der bereits bestehenden Beschränkungen im Dekret über die Naturerhaltung und im Jagddekret » und könnten die klagenden Parteien, was die angefochtenen Artikel 23 und 25 betreffe, zwar unmittelbar und in ungünstigem Sinne betroffen sein durch die Maßnahmen, die in den Naturschutzgebieten und den besonderen Schutzgebieten für anwendbar erklärt werden könnten, jedoch nicht durch die Bestimmungen als solche. Überdies seien die betreffenden Schutzgebiete vor dem Inkrafttreten der angefochtenen Bestimmungen im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht worden, also in einem Zeitraum, in dem ein Verfahren der öffentlichen Untersuchung nicht gesetzlich vorgeschrieben gewesen sei.

A.3. Die klagenden Parteien entgegnen, die angefochtenen Bestimmungen führten neue Maßnahmen und Einschränkungen ein und ermöglichten die Einführung zusätzlicher Maßnahmen und Einschränkungen. Die endgültige Ausweisung eines Gebietes als besonderes Schutzgebiet habe außerdem Folgen, die sich direkt und ungünstig auf die Interessen der klagenden Parteien auswirkten. Schließlich führen sie an, sie würden nicht verstehen, wie die Veröffentlichung der Erlasse der Flämischen Regierung zur *vorläufigen* Festlegung der besonderen Schutzgebiete im *Belgischen Staatsblatt* den klagenden Parteien das Interesse an der Anfechtung der *endgültigen* Festlegung dieser Gebiete entziehen könnte.

In bezug auf den ersten Klagegrund

A.4. Der erste Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention.

Die klagenden Parteien führen an, daß die Artikel 4, 22, 23 und 26 des Änderungsdekrets eine Diskriminierung zwischen Personen, die über ein Recht verfügten, in einem Gebiet Arbeiten oder Handlungen auszuführen, die mit der Raumordnung dieses Gebietes in Einklang stünden, entstehen ließen, je nachdem, ob ihr Recht zunichte gemacht werde könne oder nicht oder ob dessen Ausübung unmöglich gemacht werden könne, ohne irgendeine Form der Entschädigung. Weder die Verwirklichung einer Politik des Naturschutzes noch die Ausweisung eines Gebietes als Naturschutzgebiet oder als besonderes Schutzgebiet könne eine objektive und vernünftige Rechtfertigung dafür liefern, daß eine Tätigkeit, die mit Raumordnungsplänen oder den in der Raumordnung geltenden Ausführungsplänen in Einklang stünden, absolut unmöglich gemacht werde oder daß die Verwirklichung dieser Pläne und ihrer Flächennutzungsvorschriften verhindert werde.

Sie verweisen in diesem Zusammenhang auf den Ausgangspunkt des ursprünglichen Artikels 9 des Dekrets vom 21. Oktober 1997 über die Naturerhaltung und die natürlichen Lebensräume (nachstehend: Dekret über die Naturerhaltung); keinerlei Bestimmung habe Maßnahmen des Naturschutzes ausgeschlossen, doch eine Bestimmung der Raumordnung habe nicht vollständig durch Maßnahmen über den Naturschutz zunichte gemacht werden können. Die angefochtenen Bestimmungen verleugneten diesen Ausgangspunkt. Wenn die Obrigkeit der Auffassung sei, daß ein Gebiet derart wertvoll für die Natur sei, daß jegliche Verwirklichung der Flächennutzung dieses Gebiets weichen müsse, so müsse sie daraus auch die Schlußfolgerungen in bezug auf die Raumordnung ziehen und aus dem betreffenden Gebiet eine Grünfläche oder ein Naturschutzgebiet (im Sinne der Flächennutzungsbestimmungen) machen. In diesem Fall würde die geeigneten Verfahren und Regelungen für die Ausführung von Änderungen in der

Flächennutzung gelten (Regeln über Gewinne und Schäden aus dem Plan, öffentliche Untersuchungen, usw.), bei denen allen betroffenen Interessen, Empfindsamkeiten und Werten Rechnung getragen werde.

Das Fehlen einer objektiven und vernünftigen Rechtfertigung gelte nach Darlegung der klagenden Parteien um so mehr, als die angefochtenen Bestimmungen für die - gegebenenfalls - darin enthaltenen Verbote und Einschränkungen von Rechten keinerlei Entschädigung vorsähen, während der Dekretgeber für vergleichbare Gebiete und Eigentumseinschränkungen sehr wohl eine Entschädigung vorsehe. Sie verweisen in diesem Zusammenhang auf das Gutachten des Staatsrates und auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte. Insbesondere verweisen sie auf die großen Ähnlichkeiten mit dem Urteil *Chassagnou* des genannten Hofes vom 29. April 1999.

A.5. Daß die angefochtenen Bestimmungen den Ausgangspunkt des Dekrets über die Naturerhaltung verleugnen würden, laufe nach Darlegung der Flämischen Regierung auf eine Opportunitätskritik hinaus. Es obliege dem Hof nicht, über die politischen Entscheidungen des Dekretgebers in bezug auf den Naturschutz zu urteilen.

Die Flämische Regierung ist der Auffassung, der Behandlungsunterschied beruhe auf einem objektiven Kriterium und sei vernünftig gerechtfertigt. Die Gebiete, auf die sich die in den angefochtenen Bestimmungen vorgesehenen Maßnahmen bezögen, würden nach genau festgelegten Verfahren sowie auf der Grundlage objektiver und wissenschaftlicher Maßstäbe festgelegt. Die Maßnahmen seien gerechtfertigt durch die Notwendigkeit, die Ziele des Änderungsdekrets und des Dekrets über die Naturerhaltung zu verwirklichen.

In bezug auf die Regelung von Entschädigungen verweist die Flämische Regierung auf Darlegungen des zuständigen Ministers während der Vorarbeiten, aus denen hervorgehe, daß die Flämische Region keine Entschädigungen zu zahlen wünsche, bevor ein Stillhalteabkommen über den Naturschutz erzielt worden sei, weil dann Entschädigungen gezahlt werden müßten, um zu verhindern, daß dort Tätigkeiten ausgeübt würden, die die bestehenden Naturwerte beeinträchtigen würden, daß jedoch Entschädigungen für aktive Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen gezahlt würden. Der Umstand, ob Arbeiten oder Handlungen, die dennoch mit den Raumordnungsplänen oder den in der Raumordnung geltenden Ausführungsplänen in Einklang stünden, gegebenenfalls verboten oder unmöglich gemacht würden, sei in diesem Zusammenhang kein sachdienliches Kriterium. Außerdem entbehre der Klagegrund einer faktischen Grundlage, insofern die klagenden Parteien anführten, es sei keinerlei Form von Entschädigung vorgesehen.

Schließlich ist die Flämische Regierung der Auffassung, die klagenden Parteien würden nicht deutlich angeben, welche Maßnahmen der angefochtenen Bestimmungen das Recht, in einem Gebiet Arbeiten oder Handlungen auszuführen, die mit der Raumordnung dieses Gebietes in Einklang stünden, vollständig zunichte oder unmöglich machten, und sie führten ebenfalls nicht deutlich an, für welche Maßnahmen keinerlei Entschädigung vorgesehen werde.

A.6. Die Wallonische Regierung ist der Auffassung, die Jagd, insofern sie nicht mit Anpassungen bezüglich des Bodens einhergehe, betreffe nicht unmittelbar die polizeilichen Bestimmungen in bezug auf Städtebau und Raumordnung. Die Sektorenpläne hätten nämlich eine allgemeine Tragweite und regelten nicht die Einzelheiten, die nicht Bestandteil dieser Ebene seien. Außerdem müsse der Umstand berücksichtigt werden, daß die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (nachstehend: Habitatrichtlinie) den Raumordnungsplänen keineswegs Vorrang gegenüber den Erfordernissen der Erhaltung natürlicher Lebensräume oder des Lebensraums von Arten, der als Gebiet von gemeinschaftlichem Interesse anerkannt werde, verleihe. Aus Artikel 6 Absätze 2 und 3 der Richtlinie gehe sogar das Gegenteil hervor.

In bezug auf die Entschädigung verweist die Wallonische Regierung auf Artikel 9 § 2 Absatz 3 und Artikel 42 des Dekrets über die Naturerhaltung. Sie verweist in diesem Zusammenhang auch auf das Urteil Nr. 18/99. Aufgrund von Artikel 36ter § 5 könne im übrigen eine genehmigungspflichtige Tätigkeit, ein Plan oder ein Programm, die die natürlichen Merkmale eines besonderen Schutzgebietes erheblich beeinträchtigen könnten, dennoch unter bestimmten Bedingungen erlaubt oder genehmigt werden. Und aufgrund von Artikel 11 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat urteile die Verwaltungsabteilung nach Billigkeit über den Schadensersatz für außergewöhnliche Schäden, die durch eine Verwaltungsbehörde verursacht würden.

Anschließend verweist die Wallonische Regierung darauf, daß die in Artikel 36ter §§ 1 und 2 des Dekrets über die Naturerhaltung vorgesehenen Maßnahmen nur ergriffen werden könnten, sofern sie ausdrücklich in einem

genehmigten Naturleitplan enthalten seien und ein solcher Plan unter Mitwirkung der Eigentümer oder Benutzer des Bodens ausgearbeitet und ausgeführt werde (Artikel 2 Nr. 39 des Dekrets über die Naturerhaltung).

In bezug auf die Artikel 22 und 23 des Änderungsdekrets bereite es der Wallonischen Regierung Mühe, der Argumentation der klagenden Parteien zu folgen, die nur die Situation der anerkannten Naturschutzgebiete anführten. Aus Artikel 33 des Dekrets über die Naturerhaltung gehe hervor, daß Naturschutzgebiete durch die Regierung anerkannt würden auf Antrag des Eigentümers und/oder desjenigen, der das Nutzungsrecht besitze, wenn beide einverstanden seien, oder des Verwalters, wenn der Eigentümer einverstanden sei.

A.7. Die klagenden Parteien stellen fest, daß die Flämische Regierung in ihrem Schriftsatz das Fehlen einer Entschädigungsregelung für Maßnahmen, die Arbeiten und Handlungen absolut verböten oder unmöglich machten, anerkenne. Zur Rechtfertigung wird dann auf die Entschädigung für aktive Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen verwiesen. Die von den klagenden Parteien bemängelte Diskriminierung werde somit durch die Flämische Regierung selbst veranschaulicht.

Das Sonderverfahren von Artikel 11 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat könne nach Auffassung der klagenden Parteien schwerlich als eine angemessene Entschädigungsregelung im Lichte von Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention angesehen werden.

Nach Auffassung der klagenden Parteien hätten die Eigentümer oder Benutzer des Bodens nie die Möglichkeit, sich der Annahme eines Naturleitplans zu widersetzen oder sich gegen bestimmte, darin vorgesehene Maßnahmen zu wehren. Artikel 50 § 2 des Dekrets über die Naturerhaltung sehe hingegen ausdrücklich vor, daß die Flämische Regierung die Form des Naturleitplans sowie das Verfahren für die Erstellung, die Mitgestaltung, die Annahme, die Bekanntmachung, die Anpassung und die Aufhebung eines Naturleitplans festlege. Wenn mit den Eigentümern oder Bodenbenutzern keine Einigung erzielt werde, stehe es der Flämischen Regierung frei, über den Inhalt des Plans zu entscheiden.

Schließlich führen die klagenden Parteien an, Artikel 33 des Dekrets über die Naturerhaltung erlaube es sehr wohl, daß in bestimmten Fällen ein Gebiet als Naturschutzgebiet ausgewiesen oder anerkannt werde, ohne daß der Eigentümer oder der Inhaber eines Nutzungsrechtes sein Einverständnis dazu erteilt habe.

In bezug auf den zweiten Klagegrund

A.8. Der zweite Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Die klagenden Parteien führen an, Artikel 25 des Änderungsdekrets schaffe eine Diskriminierung zwischen Personen, die über ein Recht verfügten oder eine Tätigkeit ausübten in einem Gebiet, das als besonderes Schutzgebiet festgelegt werde, je nachdem, ob sie die Möglichkeit hätten, ihren Standpunkt, ihre Bemerkungen und Einwände im Zuge einer öffentlichen Untersuchung kundzutun oder nicht. Es sei nirgends ersichtlich, daß die Europäische Kommission sich der Organisation einer öffentlichen Untersuchung in bezug auf die in Artikel 36bis §§ 12 und 13 vorgesehenen Gebiete widersetze. Die Bemerkungen und Einwände der öffentlichen Untersuchung könnten nämlich nur dann zu Anpassungen der vorläufig festgelegten Gebiete führen, wenn sie auf objektiven ökologischen Kriterien und wissenschaftlichen Fakten beruhten. Es liege auch im Interesse der Europäischen Kommission, sich maximal informieren zu lassen und folglich ökologische und wissenschaftliche Fakten zu berücksichtigen, die sich aus der öffentlichen Untersuchung ergeben könnten.

Die offensichtlich nicht objektive und unvernünftige Begründung des Behandlungsunterschieds gehe nach Darlegung der klagenden Parteien außerdem aus dem Umstand hervor, daß bei der Festlegung der Gebiete im Sinne des Erlasses der Flämischen Regierung vom 17. Oktober 1988 noch nicht deutlich gewesen sei, welche bedeutenden Folgen die Ausweisung besonderer Schutzgebiete haben würde, aus dem Umstand, daß nicht deutlich sei, aufgrund welcher Kriterien die damalige Ausweisung erfolgt sei, und aus dem Umstand, daß die Durchführung einer öffentlichen Untersuchung lediglich zur Abgrenzung besonderer Schutzgebiete führen könne, die kleiner seien als die nun endgültig festgelegten Gebiete.

A.9. Die Flämische Regierung leitet aus den Vorarbeiten ab, daß Artikel 36bis §§ 12 und 13 des Dekrets über die Naturerhaltung eine Übergangsregelung betreffe für Gebiete, die bereits vor dem Inkrafttreten des Änderungsdekrets in einem Erlaß der Flämischen Regierung vorgesehen gewesen seien. Es sei nicht sachdienlich,

eine unter der Regelung des früheren Dekrets bestehende Situation mit einer Situation zu vergleichen, die sich aus der Anwendung des neuen Dekrets ergebe.

Für den Fall, daß der angeführte Vergleich dennoch als sachdienlich angesehen werden sollte, ist die Flämische Regierung der Auffassung, der Behandlungsunterschied beruhe auf einem objektiven Kriterium und sei vernünftig gerechtfertigt, da die betreffenden Gebiete bereits durch Erlass festgelegt worden seien auf der Grundlage von in der europäischen Regelung vorgesehenen wissenschaftlichen Kriterien und sie der Europäischen Kommission gemäß dem in der Vogelrichtlinie und der Habitatrichtlinie vorgesehenen, schrittweise abzuwickelnden Verfahren vorgeschlagen worden seien. Die öffentliche Untersuchung müsse stattfinden, bevor die Flämische Region der Europäischen Kommission eine Liste von Gebieten vorschlage. Eine spätere öffentliche Untersuchung würde die Untersuchungsarbeit der Europäischen Kommission zunichte machen mit der Folge einer etwaigen Verurteilung.

Schließlich ergebe sich die vernünftige Rechtfertigung aus der Feststellung, daß die aktiven Erhaltungsmaßnahmen, auch im Hinblick auf die in Artikel 3bis §§ 12 und 13 vorgesehenen besonderen Schutzgebiete, mit Hilfe des Naturleitplans ergriffen würden, der Gegenstand einer öffentlichen Untersuchung sei, so daß die Obrigkeit noch dem Standpunkt, den Bemerkungen und Einwänden der Eigentümer oder Benutzer Rechnung tragen könne.

A.10. Die Wallonische Regierung führt zunächst an, die vom Flämischem Parlament umgesetzten zwei europäischen Richtlinien erlegten den Mitgliedstaaten nicht die Verpflichtung auf, während der Phase der Auswahl der Gebiete eine öffentliche Untersuchung durchzuführen.

Der angeführte Behandlungsunterschied sei nach Darlegung der Wallonischen Regierung gerechtfertigt. Ab dem Zeitpunkt, wo der Kommission die von einem Mitgliedstaat festgelegte Liste der Gebiete überreicht worden sei, könne dieser Mitgliedstaat das Verfahren nicht mehr *ab initio* wieder aufnehmen. Artikel 4 Absatz 1 der Habitatrichtlinie bestimme, daß die Mitgliedstaaten gegebenenfalls Anpassungen der Liste im Lichte der Ergebnisse der in Artikel 11 genannten Überwachung vorschlugen. Nur im Rahmen dieser Überwachung könnten folglich Anpassungen vorgeschlagen werden, und nicht im Rahmen der Durchführung einer öffentlichen Untersuchung.

Nach Darlegung der Wallonischen Regierung habe die Flämische Region das europäische Verfahren zur Auswahl der Gebiete um so besser verstanden, als sie ebenfalls nicht die Durchführung einer öffentlichen Untersuchung im Zusammenhang mit den Gebieten vorgesehen haben, die nicht von den Mitgliedstaaten vorgeschlagen würden, aber in denen eine Art von natürlichem Lebensraum für eine Art bestehe, die von der Kommission als vorrangig bezeichnet werde, was ihr auf der Grundlage sachdienlicher und zuverlässiger wissenschaftlicher Informationen als absolut notwendig erscheine für den Erhalt dieser Art von vorrangigen natürlichen Lebensräumen oder für den Fortbestand dieser vorrangigen Art.

A.11. Nach Darlegung der klagenden Parteien handle es sich sehr wohl um zwei zeitlich unterschiedliche Situationen. Die in Artikel 36bis §§ 12 und 13 vorgesehenen Gebiete seien ebensowenig endgültig festgelegt gewesen wie die Gebiete, auf die das neue Verfahren Anwendung finde. Sie erklären, nicht einzusehen, warum für die einen vorläufig festgelegten Gebiete eine öffentliche Untersuchung durchgeführt werden müsse und für die anderen vorläufig festgelegten Gebiete nicht.

Die klagenden Parteien führen an, auch für die anderen Gebiete, die nach dem Inkrafttreten des Änderungsdekrets als besondere Schutzgebiete festgelegt würden, gelte, daß sie ausschließlich auf der Grundlage wissenschaftlicher Kriterien ausgewiesen werden könnten. Diesbezüglich sei der Dekretgeber jedoch zu Recht der Auffassung gewesen, daß eine öffentliche Untersuchung sinnvoll bleibe. Die Habitatrichtlinie und die Vogelrichtlinie enthielten im übrigen kein Verbot, vorläufig angemeldete Listen zu ändern, wenn sich beispielsweise aus einer öffentlichen Untersuchung ergeben sollte, daß dies im Lichte der sachdienlichen wissenschaftlichen Kriterien notwendig sei. Sie verweisen in diesem Zusammenhang auf die Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1 *in fine* und 9 der Habitatrichtlinie. Für den Fall, daß der Hof dennoch der Auffassung sein sollte, die angeführten Richtlinien müßten in dem Sinne ausgelegt werden, daß sie es ausschließen würden, daß eine angemeldete Liste durch einen Mitgliedstaat oder die Europäische Kommission auf der Grundlage angepaßter und korrekter wissenschaftlicher Daten, die sich aus einer öffentlichen Untersuchung ergeben würden, geändert würde, bitten sie den Hof, diese Auslegung durch eine Vorabentscheidungsfrage dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften zu unterbreiten.

Die klagenden Parteien sähen nicht ein, wie das Ausbleiben einer öffentlichen Untersuchung vor einer endgültigen Festlegung der in Artikel 36bis §§ 12 und 13 vorgesehenen Gebiete durch eine öffentliche Untersuchung

über den Naturleitplan ausgeglichen werden könne. Eine solche öffentliche Untersuchung sei auch vorgesehen für Gebiete, vor deren Festlegung als besonderes Schutzgebiet eine öffentliche Untersuchung stattfinden müsse. Eine öffentliche Untersuchung über einen Naturleitplan konzentriere sich auf etwas anderes als eine öffentliche Untersuchung über die Festlegung besonderer Schutzgebiete. Ein Naturleitplan sei schließlich nur erforderlich für bestimmte einschränkende Maßnahmen und folglich nicht für alle Einschränkungen, die sich aus einer Ausweisung als besonderes Schutzgebiet ergeben würden bzw. ergeben könnten.

In bezug auf den dritten Klagegrund

A.12. Der dritte Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 17, 20 und 78 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, gegebenenfalls in Verbindung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung und mit den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Gesetzgebung.

Die klagenden Parteien führen an, daß die Artikel 4 und 22 des Änderungsdekrets, insofern sie ins Dekret über die Naturerhaltung Bestimmungen einfügten, die die Flämische Regierung ermächtigten, « eine Tätigkeit zu verbieten, Bedingungen für eine Tätigkeit aufzuerlegen und Anordnungen aufzuerlegen », und es ihr erlaubten, « aus Gründen des Naturschutzes zusätzliche Maßnahmen für Naturschutzgebiete zu ergreifen », nicht selbst die wesentlichen Bestandteile der Regelung festlegten und der Flämischen Regierung eine absolute Ermächtigung verliehen, im Rahmen des Naturschutzes festzulegen, welche Maßnahmen ergriffen werden könnten. Sie verweisen in diesem Zusammenhang auf das Gutachten des Staatsrates.

Die klagenden Parteien schlußfolgern, indem die angefochtenen Bestimmungen der Flämischen Regierung die obenerwähnten weitgehenden Befugnisse erteilten, würden sie einen nicht zu rechtfertigenden Behandlungsunterschied zwischen Personen einführen, je nachdem, ob das Wesen der Maßnahmen, denen sie unterlägen, in einem Dekret enthalten sei oder nicht, dies mit den dazugehörigen Garantien der parlamentarischen Beratung.

A.13. Nach Darlegung der Flämischen Regierung sei der Hof nicht befugt, eine unmittelbare Prüfung anhand der Artikel 17, 20 und 78 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen vorzunehmen, da diese Bestimmungen keine Regeln der Zuständigkeitsverteilung seien.

Zur Hauptsache ist sie der Auffassung, die obenerwähnten Bestimmungen würden nicht verletzt, da die wesentlichen Bestandteile der Regelung über den Naturschutz durch den Dekretgeber festgelegt würden und in den Vorarbeiten Erläuterungen gegeben würden. Außerdem sei der Dekretgeber den diesbezüglichen Einwänden des Staatsrates entgegengekommen.

Die Flämische Regierung verweist ferner darauf, daß die ihr erteilte Befugnis, Anordnungen aufzuerlegen und zusätzliche Maßnahmen in Naturschutzgebieten zu ergreifen, notwendig sei, um sachdienlich den verschiedenen Einstufungen und Arten von Schutzgebieten gerecht zu werden und um eine Regelung für Formen der Störung oder Beeinträchtigung vorsehen zu können, die nicht auf spezifische Weise im Dekret vorgesehen werden könnten.

A.14. Die Wallonische Regierung bemerkt zunächst, das Gutachten des Staatsrates habe sich lediglich auf Artikel 9 § 2 Absatz 3 des Dekrets über die Naturerhaltung bezogen. In jedem Fall würden die angefochtenen Bestimmungen der Flämischen Regierung nicht die vollständige Rechtsetzungsbefugnis übertragen.

Die Wallonische Regierung fügt hinzu, die Maßnahmen, die in den besonderen Schutzgebieten auferlegt werden könnten, unterlägen den in den Artikeln 9 § 1 und 36ter §§ 1 und 2 des Dekrets über die Naturerhaltung enthaltenen Bedingungen, die selbst im Lichte von Artikel 6 Absätze 1 und 2 der Habitatrictlinie zu verstehen seien. Die Erfordernisse des Erhalts natürlicher Lebensräume und der Lebensräume von Arten, die auf europäischer Ebene geschützt werden müßten, seien in wissenschaftlicher Hinsicht kaum bekannt, und es wäre riskant gewesen, bereits jetzt im einzelnen festzulegen, welche Verbotsbestimmungen gegebenenfalls auf diese einzelnen Lebensräume oder Teile davon angewandt werden müßten.

Artikel 35 § 2 Absatz 3 müsse seinerseits nach Auffassung der Wallonischen Regierung im Kontext gesehen werden. Der Dekretgeber lege nämlich fest, daß es für jedes Naturschutzgebiet einen Verwaltungsplan gebe, in dem die Maßnahmen angeführt seien, die für die Verwaltung und Einrichtung des Gebietes getroffen würden, wobei « aus Gründen des Naturschutzes und der Naturerziehung von den Vorschriften dieses Dekrets abgewichen werden kann,

insbesondere von Artikel 35 » (Artikel 34 § 1 Absatz 1 des Dekrets). In Paragraph 1 von Artikel 35 würden Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Zugang zu einem Naturschutzgebiet hinzugefügt. In Paragraph 2 Absatz 1 dieses Artikels folge eine Aufzählung einer Reihe von Verbotsbestimmungen, wobei einerseits diese Verbotsbestimmungen « den umliegenden Gebieten keinerlei Dienstbarkeiten auferlegen können » (§ 2 Absatz 2) und « die Flämische Regierung [...] im Interesse des Naturschutzes, der Volksgesundheit oder der wissenschaftlichen Forschung zur Vermeidung unverhältnismäßiger Schäden eine Befreiung von den in diesem Artikel vorgesehenen Verbotsbestimmungen erteilen [kann] » (§ 2 Absatz 4). Die Wallonische Regierung schlußfolgert daraus, daß Artikel 35 § 2 Absatz 3 nur eine Restbestimmung sei, die lediglich angewandt werden müsse, wenn die Flämische Regierung es als angebracht erachte, zusätzliche allgemeine Maßnahmen zugunsten der Naturschutzgebiete zu ergreifen, die außerdem nur aus Gründen des Naturschutzes ergriffen werden könnten.

A.15. Nach Darlegung der klagenden Parteien erkenne die Flämische Regierung implizit an, daß das Dekret kaum irgendeine Konkretisierung oder Einschränkung der Maßnahmen enthalte, die die Flämische Regierung auferlegen könne. Die Vorarbeiten könnten diesen Mangel nicht aufheben, da sie nicht bindend seien.

Die klagenden Parteien führen an, Artikel 9 § 1 enthalte kaum eine Konkretisierung der Maßnahmen, die die Flämische Regierung aufgrund von Artikel 9 § 2 auferlegen könne. Es handele sich lediglich um vage Bedingungen, die außerdem nicht für alle in Artikel 9 § 2 vorgesehenen Maßnahmen gelten würden. Artikel 9 § 1 verweise lediglich auf die Artikel 8, 13 und 36ter §§ 1 und 2 und Kapitel VI des Dekrets über die Naturerhaltung, während die Maßnahmen von Artikel 9 § 2 auch die Maßnahmen umfaßten, die in den Artikeln 25 § 1 Absatz 1, 28 § 1 und 48 § 3 vorgesehen seien. Ferner enthielten die Maßnahmen, auf die Artikel 9 § 2 verweise, kaum eine Konkretisierung der Maßnahmen, die die Flämische Regierung aufgrund von Artikel 9 § 2 auferlegen könne.

Weder aus dem Dekret noch aus der Begründung des Dekrets ergebe sich schließlich die Restbeschaffenheit von Artikel 35 § 2 Absatz 3 des Dekrets über die Naturerhaltung. Nach Darlegung der klagenden Parteien ermächtige das Dekret hingegen die Flämische Regierung, alle zusätzlichen Maßnahmen aus Gründen des Naturschutzes zu ergreifen, ohne irgendeine Einschränkung der Art oder des Umfangs dieser Maßnahmen.

A.16. Die Wallonische Regierung ficht nicht an, daß die Maßnahmen von Artikel 9 § 2 auch die Maßnahmen umfaßten, die in den Artikeln 25 § 1 Absatz 1, 28 § 1 und 48 § 3 vorgesehen seien, und daß die Präzisierungen von Artikel 9 § 1 darauf nicht anwendbar seien. Sie führt jedoch an, auch diese anderen Artikel schränkten die Zuständigkeit der Flämischen Regierung ein.

- B -

Die angefochtenen Bestimmungen

B.1. Die klagenden Parteien beantragen die Nichtigkeitsklärung der Artikel 4, 22, 23, 25 und 26 des Dekrets der Flämischen Region vom 19. Juli 2002 « zur Abänderung des Dekrets vom 21. Oktober 1997 über die Naturerhaltung und die natürlichen Lebensräume, des Forstdekrets vom 13. Juni 1990, des Dekrets vom 16. April 1996 über den Landschaftsschutz, des Dekrets vom 21. Dezember 1988 zur Gründung der « Vlaamse Landmaatschappij », des Gesetzes vom 22. Juli 1970 über die gesetzliche Flurbereinigung, ergänzt durch das Gesetz vom 11. August 1978 zur Festlegung besonderer Bestimmungen für die Flämische Region, des Dekrets vom 23. Januar 1991 über den Schutz der Umwelt gegen die Verunreinigung durch Düngemittel und des durch den königlichen Erlaß vom 16. März 1968 koordinierten Gesetzes über die

Straßenverkehrspolizei », veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 31. August 2002 (nachstehend: Änderungsdekret), das unter anderem Änderungen des Dekrets vom 21. Oktober 1997 über die Naturerhaltung und die natürlichen Lebensräume (nachstehend: Dekret über die Naturerhaltung) vorsieht.

Die Nichtigkeitsklage bezieht sich auf Paragraph 1 Absatz 1 und Paragraph 2 von Artikel 9, auf die in Paragraph 2 von Artikel 35 vorgesehenen Verbotsbestimmungen und auf die darin enthaltene Ermächtigung der Flämischen Regierung, zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, auf die Paragraphen 2 und 3 von Artikel 36, auf die Paragraphen 12 und 13 von Artikel 36*bis* und auf Artikel 36*ter* des Dekrets über die Naturerhaltung.

In bezug auf das Interesse der klagenden Parteien

B.2.1. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof erfordern, daß jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte.

B.2.2. Wenn eine Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht sich auf ein kollektives Interesse beruft, ist es erforderlich, daß ihr Vereinigungszweck besonderer Art ist und sich daher vom allgemeinen Interesse unterscheidet, daß sich das kollektive Interesse nicht auf die individuellen Interessen der Mitglieder beschränkt, daß die angefochtene Rechtsnorm den Vereinigungszweck beeinträchtigen kann, und daß schließlich nicht ersichtlich wird, daß dieser Vereinigungszweck nicht oder nicht mehr tatsächlich erstrebt wird.

B.2.3. Die Flämische Regierung ficht an, daß die klagenden Parteien von den angefochtenen Bestimmungen betroffen sein könnten.

B.2.4. Die erste klagende Partei, de VoG Hubertusvereniging Vlaanderen, hat unter anderem als Vereinigungszweck «die Förderung, Entwicklung und Verteidigung der waidmännischen Jagd» sowie «die Verteidigung des Jagdrechtes als Bestandteil des Eigentumsrechts». Aufgrund ihrer Satzung kann sie «Schritte unternehmen, sowohl vor Gericht

als auch außergerichtlich, um unnütze und kontraproduktive Jagdeinschränkungen, das Zugrundegehen natürlicher oder halbnatürlicher Lebensräume, Kulturlandschaften, Wildarten und sonstiger Fauna und Flora zu bekämpfen », und kann sie « vor Gericht auftreten, um ihre eigenen Interessen sowie die Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten und zu verteidigen. Sie kann gleichzeitig alle Gerichtsklagen einreichen, die sie als notwendig erachtet, um die von ihr angestrebten kollektiven Interessen zu schützen oder zu verteidigen ».

Die zweite klagende Partei, die VoG Wildbeheereenheid Vogelsanck, hat als Vereinigungszweck « (1) die freiwillige Zusammenlegung getrennter Jagdgebiete zu einer größeren Verwaltungseinheit im Interesse der Wildhege, des Naturschutzes und der verbesserten Aufsicht; (2) die Förderung eines ausgewogenen Wildbestandes im Einklang mit einer Interessenabwägung zwischen Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Naturschutz und Jagd; (3) die Entstehung einer gemeinsamen Jagdpolitik ihrer Mitglieder. Diese Jagdpolitik ist ausgerichtet auf eine optimale waidmännische Jagdausübung durch ihre Mitglieder im Rahmen einer guten Wildhege sowie auf ein gutes Verständnis unter ihren Mitgliedern ».

Die dritte klagende Partei, P. Crahay, ist Eigentümer von Grundstücken in einem Gebiet, das aufgrund des neuen Artikels 36*bis* §§ 12 und 13 des Dekrets über die Naturerhaltung endgültig als ein besonderes Schutzgebiet festgelegt wurde. Er beruft sich auf sein Interesse als Inhaber des Jagdrechtes auf diesem Gebiet.

B.2.5. Die angefochtenen Bestimmungen beziehen sich auf die Naturschutzgebiete und die besonderen Schutzgebiete. Naturschutzgebiete sind von der Flämischen Regierung ausgewiesene oder anerkannte Gebiete, die für die Erhaltung und die Entwicklung der Natur oder der natürlichen Umwelt von Bedeutung sind. Besondere Schutzgebiete sind von der Flämischen Regierung in Ausführung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (nachstehend: Vogelrichtlinie) oder der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (nachstehend: Habitatrichtlinie) ausgewiesene Gebiete.

Artikel 9 § 1 Absatz 1 des Dekrets über die Naturerhaltung ermöglicht es den Verwaltungsbehörden, in besonderen Schutzgebieten Maßnahmen zu ergreifen, die Arbeiten oder

Handlungen verbieten oder unmöglich machen, die mit Raumordnungsplänen oder in der Raumordnung geltenden Ausführungsplänen übereinstimmen, oder die Verwirklichung dieser Pläne und ihrer Flächennutzungsvorschriften verhindern. Es handelt sich um die Erhaltungsmaßnahmen im Sinne von Artikel 36ter §§ 1 und 2. Die Modalitäten dieser Maßnahmen sind im einzelnen in Artikel 9 § 2 festgelegt. Solche Maßnahmen können die Jagd einschränken, verbieten oder unmöglich machen, selbst wenn diese Jagdtätigkeit den Raumordnungsplänen oder den Ausführungsplänen der Raumordnung entspricht.

Artikel 35 § 2 des Dekrets über die Naturerhaltung enthält Verbotsbestimmungen, die in Naturschutzgebieten gelten und dort die Jagd unmöglich machen. Artikel 36 §§ 2 und 3 gestaltet die Möglichkeit zur Anerkennung von Naturschutzgebieten flexibler.

In Artikel 36bis §§ 12 und 13 des Dekrets über die Naturerhaltung werden bestimmte Gebiete endgültig als besondere Schutzgebiete festgelegt, und Artikel 36ter §§ 3 bis 7 enthält schließlich im einzelnen Regeln über genehmigungspflichtige Tätigkeiten, Pläne oder Programme, die die natürlichen Merkmale eines besonderen Schutzgebietes beeinträchtigen können.

B.2.6. Insofern die angefochtenen Bestimmungen das Jagdrecht einschränken können, weisen die klagenden Parteien das erforderliche Interesse nach. Das Interesse der dritten klagenden Partei beschränkt sich auf die Maßnahmen, die sich auf die besonderen Schutzgebiete beziehen.

Zur Hauptsache

In bezug auf den ersten Klagegrund

B.3.1. Der erste Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention, indem die Artikel 4, 22, 23 und 26 des Änderungsdekrets eine Diskriminierung zwischen Personen, die über ein Recht verfügten, in einem Gebiet Arbeiten oder Handlungen auszuführen, die mit der Raumordnung dieses Gebietes

in Einklang stünden, entstehen ließen, je nachdem, ob ihr Recht zunichte gemacht werden könne oder nicht oder ob dessen Ausübung unmöglich gemacht werden könne ohne irgendeine Form der Entschädigung.

Unter Berücksichtigung des Interesses der klagenden Parteien sind unter « Personen, die über ein Recht verfügen » die « Inhaber eines Jagdrechtes » zu verstehen.

B.3.2. In den besonderen Schutzgebieten muß die zuständige Verwaltungsbehörde die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen ergreifen, ungeachtet der Bestimmung des betreffenden Gebietes. Diese Maßnahmen können Einschränkungen auferlegen, die, insofern sie ausdrücklich in einen genehmigten Naturleitplan aufgenommen werden, Arbeiten oder Handlungen verbieten oder unmöglich machen, selbst wenn diese den Raumordnungsplänen oder den in der Raumordnung geltenden Ausführungsplänen entsprechen, und die die Verwirklichung dieser Pläne und ihrer Flächennutzungsvorschriften verhindern können.

Auch die Verbotsbestimmungen, die in Naturschutzgebieten gelten (Artikel 35 § 2 des Dekrets über die Naturerhaltung) können solche Einschränkungen auferlegen.

Aus den angefochtenen Bestimmungen ergibt sich, daß in bestimmten Gebieten (den besonderen Schutzgebieten und den Naturschutzgebieten) Einschränkungen gelten, die die Ausübung der Jagd unmöglich machen können, selbst wenn diese Jagdtätigkeiten nicht im Widerspruch zur raumordnerischen Zweckbestimmung dieser Gebiete stehen.

Daraus ergibt sich ein Behandlungsunterschied zwischen den Inhabern des Jagdrechtes in diesen Gebieten und den Inhabern eines Jagdrechtes in anderen Gebieten.

B.3.3. Es obliegt dem Dekretgeber, die notwendigen Maßnahmen im Hinblick auf die Erhaltung von Natur- und Landschaftswerten zu ergreifen.

Obwohl es aus dem Gesichtspunkt einer kohärenten Regelung als wünschenswert erachtet werden kann, daß die Flächennutzung mit dem Schutzvorschriften, die in diesem Gebiet gelten, in Einklang gebracht werden und daß folglich, wenn die Flächennutzung infolge der Schutzvorschriften nicht mehr verwirklicht werden kann, die Flächennutzung entsprechend

angepaßt wird, beschränkt sich die Prüfung des Hofes auf die Einhaltung der Artikel 10 und 11 der Verfassung durch den Dekretgeber.

B.3.4. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.3.5. Der Behandlungsunterschied beruht auf einem Kriterium, das in bezug auf die Zielsetzung der Maßnahme objektiv und sachdienlich ist. Es kann vernünftigerweise angenommen werden, daß die Ausübung der Jagd in besonderen Schutzgebieten und in Naturschutzgebieten nicht - zumindest nicht unter allen Umständen - mit der Zielsetzung des Naturschutzes in den betreffenden Gebieten in Einklang gebracht werden kann.

B.3.6. Der Hof muß jedoch prüfen, ob die angefochtenen Maßnahmen keine unverhältnismäßigen Folgen mit sich bringen, insbesondere insofern sie eine Einschränkung des Eigentumsrechts beinhalten.

B.3.7. Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

«Jede natürliche oder juristische Person hat ein Recht auf Achtung ihres Eigentums. Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn, daß das öffentliche Interesse es verlangt, und nur unter den durch Gesetz und durch die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts vorgesehenen Bedingungen.

Die vorstehenden Bestimmungen beeinträchtigen jedoch in keiner Weise das Recht des Staates, diejenigen Gesetze anzuwenden, die er für die Regelung der Benutzung des Eigentums im Einklang mit dem Allgemeininteresse oder zur Sicherung der Zahlung der Steuern oder sonstigen Abgaben oder von Geldstrafen für erforderlich hält. »

B.3.8. In der Annahme, daß eine Einschränkung des Jagdrechts das Eigentumsrecht beeinträchtigen könnte, müssen die angefochtenen Maßnahmen als eine Regelung « der Benutzung des Eigentums im Einklang mit dem Allgemeininteresse » im Sinne von Absatz 2 von Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls betrachtet werden. Diese Regelung wäre nur diskriminierend, wenn sie die Rechte der betreffenden Eigentümer übermäßig beeinträchtigen würde.

B.3.9. Die klagenden Parteien verweisen in diesem Zusammenhang auf die zutreffenden Ähnlichkeiten mit der Rechtssache *Chassagnou* vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte. Sie betraf mehrere Eigentümer, die durch ein französisches Gesetz unter bestimmten Umständen dazu verpflichtet wurden, ihr Jagdrecht einer anerkannten kommunalen Jagdvereinigung abzutreten im Hinblick auf eine Vergrößerung der Jagdgebiete. Der Gerichtshof gelangte zu der Schlußfolgerung, daß die verpflichtende Übertragung der Jagdrechte, infolge deren die Grundstücke der Eigentümer in einer gegen ihre Überzeugung verstoßende Weise benutzt werden könnten, eine unverhältnismäßige Belastung beinhalte, die im Lichte von Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls nicht gerechtfertigt sei (Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, 29. April 1999, *Chassagnou gegen Frankreich*, § 85).

Neben den Ähnlichkeiten weist die nun vorliegende Rechtssache mehrere bedeutende Unterschiede auf. Im Unterschied zu der obenerwähnten Rechtssache zwingen die angefochtenen Bestimmungen die Eigentümer nicht, gegen ihre Überzeugung die Ausübung der Jagd auf ihrem Eigentum zu dulden. Ebenfalls im Unterschied zu der obenerwähnten Rechtssache muß der Hof außerdem die individuelle Ausübung des Jagdrecht als Bestandteil des Eigentumsrecht nicht in der Hauptsache mit der kollektiven Ausübung des Jagdrecht abwägen, sondern mit dem allgemeinen Interesse des Naturschutzes und der Erhaltung der Natur.

B.3.10. Das Dekret über die Naturerhaltung macht die Ausübung der Jagd in besonderen Schutzgebieten und in Naturschutzgebieten nicht vollständig unmöglich.

In den besonderen Schutzgebieten sieht das Dekret über die Naturerhaltung nicht ausdrücklich ein allgemeines Jagdverbot vor, sondern die Verpflichtung, besondere Erhaltungsmaßnahmen zu ergreifen (Artikel 36ter §§ 1 und 2). Außerdem ist ein Verfahren

vorgesehen, daß der Obrigkeit die Möglichkeit gibt, unter bestimmten Bedingungen eine Abweichung von diesen Maßnahmen zu gewähren (Artikel 36ter §§ 3 bis 6).

In Naturschutzgebieten kann aus Gründen des Naturschutzes und der Naturerziehung im Verwaltungsplan eine Befreiung von den Verbotsbestimmungen gewährt werden (Artikel 34 § 1 Absatz 1). Außerdem kann die Flämische Regierung oder ihr Beauftragter im Interesse des Naturschutzes, der Volksgesundheit oder der wissenschaftlichen Untersuchung, zur Verhinderung eines unverhältnismäßigen Schadens eine Befreiung von den Verbotsbestimmungen gewähren (Artikel 35 § 2 *in fine*).

B.3.11. Insofern die angefochtenen Bestimmungen Auflagen für die Ausübung der Jagd enthalten, müssen sie als von der Obrigkeit im Sinne des Gemeinwohls auferlegte Einschränkungen des Eigentumsrechts angesehen werden, die nicht zur Folge haben, daß sie zu einer Entschädigung verpflichtet wäre, da diese Maßnahmen wegen ihrer Beschaffenheit und der gebotenen Garantien vernünftigerweise nicht so ausgelegt werden können, daß sie die Rechte der betroffenen Eigentümer übermäßig beeinträchtigen würden.

B.3.12. Der Klagegrund ist nicht annehmbar.

In bezug auf den zweiten Klagegrund

B.4.1. Der zweite Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem Artikel 25 des Änderungsdekrets einen Behandlungsunterschied schaffe zwischen Personen, die über ein Recht verfügten oder eine Tätigkeit ausübten in einem Gebiet, das als besonderes Schutzgebiet festgelegt werde, je nachdem, ob sie die Möglichkeit hätten, ihren Standpunkt, ihre Bemerkungen und Einwände im Zuge einer öffentlichen Untersuchung kundzutun oder nicht.

B.4.2. Artikel 4 Absätze 1 und 2 der Vogelrichtlinie beinhaltet für die Mitgliedstaaten die Verpflichtung, die Gebiete, die den in diesen Bestimmungen angeführten ornithologischen Kriterien entsprechen, als besondere Schutzgebiete auszuweisen (EuGH, 20. März 2003, *Kommission gegen Italienische Republik*, C-378/01, Randnr. 14).

Artikel 4 der Habitatrichtlinie veranlaßt die Mitgliedstaaten, die Gebiete zu bestimmen, in denen bestimmte Lebensräume sowie Tier- und Pflanzenarten vorkommen. Wenn die Kommission erklärt, daß ein solches Gebiet ein gemeinschaftliches Interesse aufweise, muß der Mitgliedstaat es als besonderes Schutzgebiet ausweisen.

B.4.3. Es ist Bestandteil der Ermessensbefugnis des Dekretgebers, vor der endgültigen Festlegung von Gebieten, die als besondere Schutzgebiete in Frage kommen, eine öffentliche Untersuchung vorzusehen. Die obenerwähnten Richtlinien enthalten diesbezüglich keine Verpflichtungen. Der Dekretgeber muß jedoch die Artikel 10 und 11 der Verfassung einhalten, wenn er eine öffentliche Untersuchung vorsieht.

B.4.4. Die Gebiete, die als besondere Schutzgebiete in Frage kommen, werden von der Flämischen Regierung vorläufig festgelegt. Der vorläufige Festlegungserlaß wird anschließend einer öffentlichen Untersuchung unterzogen, und danach legt die Flämische Regierung die Gebiete endgültig fest.

Gewisse Gebiete sind jedoch von dieser Regelung ausgenommen und gelten als endgültig festgelegt. Es handelt sich um Gebiete, die durch die Erlasse der Flämischen Regierung vom 17. Oktober 1988 und 24. Mai 2002 in Ausführung der Vogelrichtlinie und der Habitatrichtlinie als besondere Schutzgebiete ausgewiesen wurden.

B.4.5. Im obenerwähnten Erlaß vom 17. Oktober 1988 wurden mehrere besondere Schutzgebiete im Sinne von Artikel 4 der Vogelrichtlinie ausgewiesen. Vor dieser Ausweisung fand keine öffentliche Untersuchung statt.

In einem Urteil vom 27. Februar 2003 hat der Gerichtshof geurteilt, daß der Erlaß vom 17. Oktober 1988 eine mangelhafte Ausführung von Artikel 4 der Vogelrichtlinie sei.

B.4.6. Im obenerwähnten Erlaß vom 24. Mai 2002 wurden mehrere Gebiete im Sinne von Artikel 4 der Habitatrichtlinie festgelegt. Vor dieser Festlegung fand keine öffentliche Untersuchung statt.

Diese Gebiete wurden der Europäische Kommission als besondere Schutzgebiete vorgeschlagen, doch es wurde noch nicht erklärt, daß sie von besonderem gemeinschaftlichem Interesse seien.

B.4.7. Das Gemeinsame der Gebiete, die in den obenerwähnten Erlassen vorgesehen sind, besteht darin, daß sie vor dem Inkrafttreten der angefochtenen Bestimmungen Gegenstand einer Festlegung als besondere Schutzgebiete waren. Daher ist es nicht offensichtlich unvernünftig, daß sie im Gegensatz zu den Gebieten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der angefochtenen Bestimmungen noch nicht als besondere Schutzgebiete festgelegt waren, nicht Gegenstand einer öffentlichen Untersuchung sein müssen.

Die Feststellung, daß einerseits die Ausweisung der besonderen Schutzgebiete im Sinne von Artikel 4 der Vogelrichtlinie in der Vergangenheit auf mangelhafte Weise erfolgt ist und daß andererseits die besonderen Schutzgebiete im Sinne von Artikel 4 der Habitatrichtlinie noch nicht als Gebiete von gemeinschaftlichem Interesse erklärt wurden, kann der Rechtfertigung des angeführten Behandlungsunterschieds keinen Abbruch leisten.

B.4.8. Der Klagegrund ist nicht annehmbar.

In bezug auf den dritten Klagegrund

B.5.1. Der dritte Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 17, 20 und 78 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, gegebenenfalls in Verbindung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung und mit den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Gesetzgebung, indem die Artikel 4 und 22 des Änderungsdekrets nicht selbst die wesentlichen Bestandteile der Regelung festlegten, jedoch der Flämischen Regierung eine absolute Ermächtigung verliehen, um im Rahmen des Naturschutzes festzulegen, welche Maßnahmen ergriffen werden könnten.

B.5.2. Der Hof ist nicht befugt, eine Bestimmung für nichtig zu erklären, die gegen die Zuständigkeitsverteilung zwischen der gesetzgebenden Gewalt und der ausführenden Gewalt verstößt, es sei denn, dieser Verstoß würde sich gegen die Regeln der Zuständigkeitsverteilung

zwischen Staat, Gemeinschaften und Regionen richten oder ein Gesetzgeber würde, indem er die Verwaltungsbehörde beauftragen würde, eine Maßnahme zu ergreifen, für die sie nicht zuständig wäre, auf diese Weise eine Kategorie von Personen von einem in der Verfassung oder im Sondergesetz vorgesehenen Eingreifen einer demokratisch gewählten Versammlung ausschließen.

B.5.3. Artikel 17 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 bestimmt:

« Die dekretgebende Gewalt wird vom Rat und von der Regierung gemeinsam ausgeübt. »

Artikel 20 desselben Sondergesetzes bestimmt:

« Die Regierung erläßt die zur Ausführung der Dekrete notwendigen Verordnungen und Erlasse, ohne jemals die Dekrete selbst aussetzen noch von ihrer Ausführung entbinden zu dürfen. »

Schließlich bestimmt Artikel 78 desselben Gesetzes:

« Die Regierung hat keine andere Gewalt als die, die ihr die Verfassung und die aufgrund der Verfassung ergangenen Gesetze und Dekrete ausdrücklich übertragen. »

B.5.4. Gemäß den Grundsätzen, die das Verhältnis zwischen der gesetzgebenden und der ausführenden Gewalt regeln, müssen die wesentlichen politischen Entscheidungen durch die gesetzgebende Versammlung getroffen werden. Die Einzelheiten der Ausarbeitung können der ausführenden Gewalt überlassen werden.

B.5.5. Artikel 9 § 2 des Dekrets über die Naturerhaltung in seiner durch Artikel 4 des Änderungsdekrets ersetzten Fassung legt im einzelnen die Modalitäten der darin angeführten Maßnahmen fest, darunter die Erhaltungsmaßnahmen, die in den besonderen Schutzgebieten ergriffen werden können. Die Maßnahmen können unter anderem in Anordnungen an die privaten Grundstückseigentümer oder -benutzer bestehen.

Es ist nicht ersichtlich, daß der Dekretgeber auf diskriminierende Weise das Legalitätsprinzip verletzt hätte, indem er die Flämische Regierung ermächtigte, im einzelnen die Regeln bezüglich dieser Anordnungen und bezüglich der Entschädigung festzulegen.

B.5.6. Artikel 35 § 2 Absatz 1 des Dekrets über die Naturerhaltung in seiner durch Artikel 22 des Änderungsdekrets ersetzten Fassung besagt, daß es in den Naturschutzgebieten verboten ist, (1) individuelle oder Gruppensportarten auszuüben, (2) Kraftfahrzeuge zu benutzen oder zurückzulassen, mit Ausnahme derjenigen, die für die Verwaltung und Bewachung des Naturschutzgebietes oder für Hilfe zugunsten von Personen in Not erforderlich sind, (3) Schuppen, Hallen, Zelte oder andere Bauwerke zu errichten, selbst zeitweilig, (4) die Ruhe zu stören oder in gleich welcher Weise Werbung zu betreiben, (5) wildlebende Tierarten absichtlich zu stören, insbesondere während der Fortpflanzungsperioden, während der Abhängigkeit der Jungen oder der Überwinterung und des Zugs, sie absichtlich zu fangen oder zu töten, ihre Eier absichtlich zu sammeln oder zu vernichten oder ihre Nester, Fortpflanzungsstätten oder Ruhe- und Unterschlupfplätze zu vernichten oder zu beschädigen, (6) Pflanzen absichtlich zu pflücken, zu sammeln, abzuschneiden, zu entwurzeln oder zu zerstören oder Pflanzen oder Vegetation auf irgendeine Weise zu beschädigen oder zu zerstören, (7) Ausgrabungen, Bohrungen, Erdarbeiten oder Abbau von Materialien auszuführen, gleich welche Arbeiten auszuführen, die die Beschaffenheit des Bodens, das Erscheinungsbild des Geländes, die Quellen und das Gewässernetz ändern könnten, ober- oder unterirdische Leitungen zu verlegen sowie Werbetafeln und Plakate anzubringen, (8) Feuer zu entfachen und Abfälle zu entsorgen, (9) Schädlingsbekämpfungsmittel zu verwenden, (10) Düngemittel zu verwenden, mit Ausnahme der natürlichen Ausscheidungen infolge einer extensiven Beweidung, (11) den Wasserstand zu ändern und künstlich Wasser einzuleiten, und (12) das Gebiet in niedriger Höhe zu überfliegen oder dort zu landen mit Flugzeugen, Hubschraubern, Heißluftballons und anderen Fluggeräten gleich welcher Art.

Aufgrund von Absatz 3 derselben Bestimmung kann die Flämische Regierung aus Gründen des Naturschutzes zusätzliche allgemeine Maßnahmen ergreifen.

Gemäß den Vorarbeiten kann ohne diese Ermächtigung nicht in angemessener Weise zum Schutz der Naturschutzgebiete gehandelt werden, wenn dort andere Formen der Störung oder Beeinträchtigung auftreten als diejenigen, die ausdrücklich durch das Dekret verboten sind (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2001-2002, Nr. 967/1, S. 23).

Da der Dekretgeber selbst die wesentlichen Verbotsbestimmungen festgelegt hat, hat er nicht auf diskriminierende Weise das Legalitätsprinzip verletzt, indem er die Flämische Regierung ermächtigt hat, Maßnahmen zu ergreifen, die bei der Ausarbeitung des Dekrets nicht vorhersehbar waren, sich jedoch als notwendig erweisen und die aus Gründen des Naturschutzes nicht hinausgeschoben werden können.

B.5.7. Der Klagegrund ist nicht annehmbar.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 3. März 2004.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

A. Arts